# Gebührenordnung für die Börse München

Stand: 03. Januar 2018

Börse München

### Inhalt

§ 1	Gebührentatbestände
I.	Gebühren für die Zulassung zum Börsenhandel
§ 2 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7	Aufnahmegebühr Gebührenfestsetzung für die Teilnahme am Börsenhandel Gebührenfestsetzung für Skontroführer (Spezialisten) Hebesatz Fälligkeit Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren
II.	Gebühren für die Zulassung, Einführung von Wertpapieren an der Börse und Einbeziehung in den regulierten Markt sowie den Widerruf der Zulassung
§ 8 § 9 § 10 § 11 § 12 § 13 § 14	Zulassung in den regulierten Markt Einführung in den regulierten Markt Gebühren für die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt Gebühren für den Widerruf der Zulassung Gebühren für Sonderfälle Gebührenfestsetzung Fälligkeit und Berechnung der Gebühren
III.	Allgemeine Vorschriften
§ 15 § 16 § 17 § 18	Gebührenschuldner Rechtsbehelfe Gebührengläubiger Inkrafttreten

#### § 1 Gebührentatbestände

- (1) Gebühren werden erhoben für
  - a) die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel,
  - b) die Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Handelssystem,
  - c) die Teilnahme am Börsenhandel,
  - d) die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel in den regulierten Markt sowie den Widerruf der Zulassung
  - e) die Einführung von Wertpapieren in den Börsenhandel
- (2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

### I. Gebühren für die Zulassung zum Börsenhandel

#### § 2 Aufnahmegebühr

Unternehmen haben aus Anlass der erstmaligen Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und am elektronischen Handelssystem eine Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 1.500,- zu zahlen.

### § 3 Gebührenfestsetzung für die Teilnahme am Börsenhandel

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Börsenhandel setzt die Geschäftsführung jeweils für ein Kalenderjahr nach folgender Gebührenstaffel fest:

EUR	500,-
EUR	750,-
EUR 1	.000,-
EUR 1	.500,-
zusätzlich je EUR	500,-

- (2) Erfolgt die Teilnahme am Börsenhandel nach dem 30.06. im Kalenderjahr, so werden nur die Hälfte der in Abs. 1 festgesetzten Gebühren fällig. Eine Zurückerstattung von Gebühren im Falle der Rückgabe der Zulassung ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Festsetzung ist das mutmaßliche Interesse des Gebührenpflichtigen an der Teilnahme am Börsenhandel maßgebend; dabei sind der Umsatz an der Börse, der Umfang der Benutzung der Börseneinrichtungen und die Zahl der zum Handel zugelassenen Angestellten des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

- (4) Etwaige zusätzliche Kosten, die sich bei der Fernskontroführung aus der Ortsabwesenheit ergeben, können dem skontroführenden Unternehmen auferlegt werden.
- (5) Falls sich die Umstände an der Börse München maßgeblich verändern, kann die Geschäftsführung die Gebühren während des Kalenderjahres erhöhen oder absenken.

## § 4 Gebührenfestsetzung für Skontroführer (Spezialisten) und Market Maker

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am Börsenhandel als Spezialist (Spezialistenmodell) bzw. als Market Maker an der Börse München betragen jeweils für ein Kalenderjahr mindestens EUR 35.000,-. Sie wird jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
- (2) Im übrigen gilt § 3 Abs. 2 bis 5.

#### § 5 Hebesatz

Die Gebühren gemäß § 3 entsprechen einem Hebesatz von 100 Prozent.

Die Geschäftsführung setzt bis zum 31. März eines jeden Jahres den Gebührenhebesatz fest.

#### § 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind bei Rechnungsstellung fällig; Teilanforderungen sind zulässig.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung von Gebühren vorliegen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der Gebühren entfallen sind.

### § 7 Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

II.

Gebühren für die Zulassung, Einführung von Wertpapieren an der Börse und Einbeziehung in den regulierten Markt sowie den Widerruf der Zulassung

### § 8 Zulassung in den regulierten Markt

- (1) Die bei der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel für die Tätigkeit der Börsenorgane und für die Inanspruchnahme der Börseneinrichtungen zu entrichtenden Gebühren bestimmen sich gemäß den Tabellen im Anhang, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Im Fall der Zurücknahme eines Zulassungsantrags oder der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids, kann die Geschäftsführung die Gebühr nach billigem Ermessen festsetzen. Die Mindestgebühr beträgt EUR 1.000,-.
- (3) Für Schuldverschreibungen, die dauernd oder wiederholt von Kreditinstituten ausgegeben werden, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 600,- erhoben. Falls bereits Schuldverschreibungen im Sinne des Satz 1 zugelassen worden sind, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 300,- erhoben.

### § 9 Einführung in den regulierten Markt

Für die Einführung (Notizaufnahme) von Wertpapieren in den regulierten Markt (Spezialistenmodell oder gettex) wird eine Gebühr gemäß Tabelle II erhoben. Bei gleichzeitiger Einführung in beiden Handelsmodellen beträgt die Gebühr das bis zum Zweifachen der Gebühr gemäß Tabelle II. Gleiches gilt für die Aufstockung einer Emission unter einer einheitlichen ISIN.

### § 10 Gebühren für die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt

- (1) Für die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt gemäß § 38 der Börsenordnung wird eine Gebühr gemäß Tabelle III erhoben.
- (2) Soweit der Antragsteller beantragt, Wertpapiere in den regulierten Markt einzubeziehen, die bislang an der Börse München im Freiverkehr notiert wurden, kann die Gebühr gemäß Tabelle III auf die Hälfte reduziert werden.

### § 11 Gebühren für den Widerruf der Zulassung

- (1) Für den Widerruf einer Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten oder von Amts wegen wird eine Gebühr vom Emittenten gemäß Tabelle IV erhoben.
- (2) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben.
- (3) Die Geschäftsführung wird ermächtigt in besonderen Fällen keine Gebühr gemäß Abs. 1 und 2 zu erheben.

#### § 12 Gebühren für Sonderfälle

Die Geschäftsführung wird ermächtigt, für die Zulassung in Sonderfällen eine Gebühr von höchstens EUR 5.000,- zu erheben.

#### § 13 Gebührenfestsetzung

Die Geschäftsführung setzt die Gebühren fest.

### § 14 Fälligkeit und Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind bei Rechnungsstellung fällig.
- (2) Bei der Zulassung oder Einführung neuartiger Finanzinstrumente ist die Gebühr für die Wertpapiere zu entrichten, die in ihrer Ausgestaltung dem neuartigen Finanzinstrument am nächsten kommen.

- (3) Erscheint eine zu entrichtende Gebühr aufgrund veränderter Verhältnisse oder aus anderen Gründen in ihrer Höhe grob unbillig, kann diese von der Geschäftsführung angemessen ermäßigt werden.
- (4) Berechnungsgrundlagen für Aktien
  - a) Aktien gleicher Gattung
     Aktien gleicher Gattung aus verschiedenen Kapitalerhöhungen werden zusammengefasst.
  - b) Bedingtes Kapital Für bedingtes Kapital werden Gebühren für die Zulassung gemäß Tabelle I und eine einmalige Einführungsgebühr gemäß Tabelle II erhoben.

### III. Allgemeine Vorschriften

#### § 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebühren und Auslagen nach § 1 Abs. 1 a und b sowie Abs. 2 werden von dem zugelassenen Unternehmen geschuldet.
- (2) Bei den Gebühren nach § 1 Abs. 1 c und d sowie Abs. 2 sind die Antragsteller gesamtschuldnerisch zur Zahlung verpflichtet. Mehrere Antragsteller schulden Gebühren und Auslagen gesamtschuldnerisch.

#### § 16 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen alle Entscheidungen, die auf Grund dieser Gebührenordnung ergehen, steht den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung oder der Zahlungsaufforderung der Widerspruch zu. Er ist an die Geschäftsführung zu richten.
- (2) Für das Verfahren und die Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### § 17 Gebührengläubiger

Die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung geschuldeten Gebühren und Auslagen werden von der Bayerische Börse AG eingezogen.

#### § 18 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung auf den Internetseiten der Börse München www.boerse.muenchen.de bzw. www.gettex.de in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### Anhang

Tabelle I:

Zulassungsgebühren gemäß § 8

Paragraph	Wertpapierart /- gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 8 Abs. 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldver- schreibungen Genussscheine Anteilsscheine	regulierter Markt	3.000,-
§ 8 Abs. 1	Optionsscheine Zertifikate	regulierter Markt	750,-

### Tabelle II:

### Einführungsgebühren gemäß § 9

Paragraph	Wertpapierart /- gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 9	Aktien aktienvertretende Zertifikate Genussscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 9	Schuldverschrei- bungen Anteilsscheine	regulierter Markt	500,-
§ 9	Optionsscheine Zertifikate	regulierter Markt	250,-

Tabelle III:

Einbeziehungsgebühr gemäß § 10

Paragraph	Wertpapierart /- gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 10 Abs. 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschrei- bungen Genussscheine Anteilsscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 10 Abs. 1	Optionsscheine Zertifikate	regulierter Markt	500,-

Tabelle IV:

Widerruf der Zulassung gemäß § 11

Paragraph	Wertpapierart /- gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Abs. 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschrei- bungen Genussscheine Anteilsscheine	regulierter Markt	5.000,-
§ 11 Abs. 1	Optionsscheine Zertifikate	regulierter Markt	1.000,-
§ 11 Abs. 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschrei- bungen Genussscheine Anteilsscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 11 Abs. 2	Optionsscheine Zertifikate	regulierter Markt	500,-